

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 2
in der Beschwerdesache 0873/24/2-BA

Beschwerdeführer:

Beschwerdegegner:

Ergebnis: **Beschwerde begründet, Missbilligung, Ziffer 1**

Datum des Beschlusses: **03.12.2024**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Ein Magazin veröffentlicht online am 11.09.2024 einen Artikel mit dem Titel „Ehemann soll Miss-Schweiz-Finalistin zerstückelt und „püriert“ haben“. Der Beitrag informiert über ein Tötungsdelikt in der Schweiz. Ein Mann soll seine Ehefrau umgebracht und zerstückelt haben. Es heißt, dass er laut einem Medienbericht mehrere Körperteile von ihr mit einem Stabmixer „püriert“ und in Chemikalien aufgelöst habe. Dem Artikel beigelegt ist ein Foto, das die Benutzung eines Pürierstabes in der Küche zeigt.

II. Der Beschwerdeführer kritisiert das Foto des Pürierstabes. Diese Bebilderung sei makaber und verstoße gegen die Ziffer 9 des Pressekodex.

Anmerkung: Im Rahmen der Vorprüfung wurde die Beschwerde auf die Ziffern 1 und 11 des Pressekodex erweitert.

III. Der Chefredakteur hält die Beschwerde für nachvollziehbar. Die Bebilderung sei deutlich missglückt. Man könne dies nur durch den großen Zeitdruck erklären, unter dem bei derartigen Nachrichten stichwortbasiert nach passendem Bildmaterial gesucht werden müsse. Man habe intern dazu deutliche Worte gefunden, damit dies in Zukunft nicht mehr vorkomme. Selbstverständlich sei die Bebilderung auch umgehend geändert worden. Man bedauere den Vorgang und danke dem Beschwerdeführer für den Hinweis.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Veröffentlichung eine Verletzung der Ziffer 1 des Pressekodex. Wie die Redaktion in ihrer Stellungnahme selbst einräumte, war das Foto zur Bebilderung der Berichterstattung über den grausamen Tod der Frau völlig unpassend. Seine Veröffentlichung ist geeignet, das Ansehen der Presse in Gefahr zu bringen.

C. Ergebnis

Der Beschwerdeausschuss hält den Verstoß gegen die Ziffer 1 des Pressekodex für so schwerwiegend, dass er gemäß § 12 Beschwerdeordnung die Maßnahme der Missbilligung wählt. Nach § 15 Beschwerdeordnung besteht zwar keine Pflicht, Missbilligungen in den betroffenen Publikationsorganen abzdrukken. Als Ausdruck fairer Berichterstattung empfiehlt der Beschwerdeausschuss jedoch eine solche redaktionelle Entscheidung.

Die Entscheidungen über die Begründetheit der Beschwerde und die Wahl der Maßnahme ergehen jeweils einstimmig.

Ziffer 1 – Wahrhaftigkeit und Achtung der Menschenwürde

Die Achtung vor der Wahrheit, die Wahrung der Menschenwürde und die wahrhaftige Unterrichtung der Öffentlichkeit sind oberste Gebote der Presse.

Jede in der Presse tätige Person wahrt auf dieser Grundlage das Ansehen und die Glaubwürdigkeit der Medien.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>